

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im November und Dezember 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 31.10.2018 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes vom 09.11. bis 11.11.2018 und aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 07.12. bis 23.12.2018 dürfen am Sonntag, dem 11.11.2018 und am Sonntag, dem 23.12.2018, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .2018

Bürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den 11.11.2018 und Sonntag, den 23.12.2018

